

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 18. Juli 1995

144. Stück

458. Verordnung: Messerschmiede-Meisterprüfungsordnung

459. Verordnung: Schlosser-Meisterprüfungsordnung

460. Verordnung: Schmiede-Meisterprüfungsordnung

461. Verordnung: Graveure-Meisterprüfungsordnung

458. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen (Messerschmiede-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen (§ 94 Z 35 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Bohren,
4. Flachfeilen,
5. Glühen,
6. Hämmern,
7. einfaches Schmieden,
8. Fassonieren,
9. Formen und Richten,
10. Hohl- und Balligschleifen,
11. Härten,
12. Hohl- und Balligpolieren,
13. Beschalen,
14. Glänzen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im

Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächen-, Inhalts- und Körperberechnungen,
 - b) Drehzahl- und Übersetzungsberechnungen und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Preisberechnung, Anboterstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Zeichnung mit den erforderlichen Schnitten und Ansichten zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen Metallen, Herstellung von Stahl, von anderen Metallen und Metallegierungen sowie von Kunststoffen,
3. Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen,
4. Einteilen der Stähle nach Qualität und Handelsformen,
5. Kunststoffe, die im Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen Verwendung finden,
6. Holzarten, die im Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen Verwendung finden.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
2. Schleifmittel (Arten, Aufbau und Eigenschaften),
3. Oberflächenbehandlung der Metalle und der Kunststoffe,
4. Löten (Weich- und Hartlöten),
5. Aufbau, Funktion und Reparatur der gebräuchlichsten Schneidwerkzeuge,
6. Schleifvorgänge,
7. Ein- und Ausbauen sowie Justieren von Messern, Schneidsätzen und Scheren,
8. Warten und Instandhalten von Schneidwerkzeugen, -geräten und -maschinen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften, über die Aufstellung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten und über sonstige einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

Zusatzprüfung für Schmiede

§ 9. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Schmiede (§ 94 Z 14 GewO 1994) erbringen oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Schmiede nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den

Gegenständen Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eineinhalb Stunden und nicht länger als zwei Stunden dauern.

Schlußbestimmungen

§ 10. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juli 1981, BGBl. Nr. 327, über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen (Messerschmied-Meisterprüfungsordnung) außer Kraft.

Ditz

459. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schlosser (Schlosser-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schlosser (§ 94 Z 13 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Bohren,
4. Drehen,
5. Schleifen,
6. Fräsen,
7. Schmieden,
8. Autogen- und Elektroschweißen,
9. Passen,
10. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 30 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 32 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4), Fachkalkulation (§ 5) und Fachzeichnen (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und im Gegenstand Fachkalkulation in je einer Stunde und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 7), Arbeitskunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Körperinhalts- und Masseberechnungen,
2. einfache Berechnungen aus der Statik (Kräfte und Momente ebener, statisch bestimmter Systeme),
3. einfache Berechnungen aus der Dynamik (Bewegungslehre, Arbeit, Leistung),
4. einfache Berechnungen aus der Festigkeitslehre betreffend die Normal- und Schubspannung allgemein sowie von einseitig eingespannten Trägern (Kragträgern), von Trägern auf zwei Stützen und von Fachwerkträgern,
5. einfache Berechnungen für Werkzeugmaschinen (Übersetzung, Schnittgeschwindigkeit),
6. einfache Berechnungen aus der Elektrotechnik, der Hydraulik und der Pneumatik (Drucklufttechnik).

Fachkalkulation

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung) zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer werkstattreifen Zeichnung einer einfachen Konstruktion mit den erforderlichen Schnitten und Abwicklungen unter Berücksichtigung normgerechter Sinnbilder zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 7. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen Metallen, Herstellung von Stahl, von anderen Metallen und Metallegierungen sowie von Kunststoffen,
3. Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen,
4. Werkstoffprüfung,
5. Einteilen der Stähle, Bleche und Profile nach Qualität und Handelsformen,
6. Verbindungselemente.

Arbeitskunde

§ 8. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Statik, Dynamik und Festigkeitslehre,
3. Begriffe der Elektrotechnik, der Hydraulik und der Drucklufttechnik,
4. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
5. Maschinenelemente,
6. Bauphysik (Schall-, Wärme- und Brandschutz),
7. Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz,
8. Löten (Weich- und Hartlöten),
9. Schweißtechnik,
10. Einteilen der Schweißarbeiten in Güteklassen,
11. Anforderungen an das Schweißpersonal.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. baurechtliche Vorschriften,
2. sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes und
3. ÖNORMEN

zu stellen.

Zusatzprüfung für Schmiede, Maschinen- und Fertigungstechniker und Landmaschinentechniker

§ 10. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Schmiede (§ 94 Z 14 GewO 1994) oder das Handwerk der Maschinen- und Fertigungstechniker (§ 94 Z 15 GewO 1994) oder das

Handwerk der Landmaschinentechniker (§ 94 Z 20 GewO 1994) erbringen oder denen für eines dieser Handwerke eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Schlosser durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Schlosser erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk, von dem ausgehend der Prüfungswerber zum Befähigungsnachweis für das Handwerk der Schlosser gelangen will, nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Arbeitskunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eineinhalb Stunden und nicht länger als zwei Stunden dauern.

Zusatzprüfung für Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker

§ 11. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker (§ 94 Z 29 GewO 1994) erbringen oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Schlosser durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Schlosser erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(3) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen (§ 4) und den Gegenstand Fachkalkulation (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(6) Die mündliche Prüfung hat sich im Gegenstand Werkstoffkunde auf die Sachgebiete Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe (§ 7 Z 1) und im Gegenstand Arbeitskunde auf die Sachgebiete Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf sowie Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (§ 8 Z 1 und 4) und auf den Gegenstand Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 12. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Juli 1983, BGBl. Nr. 510, über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schlosser einschließlich der Gitterstricker (Schlosser-Meisterprüfungsordnung) außer Kraft.

Ditz

460. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schmiede (Schmiede-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schmiede (§ 94 Z 14 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Bohren,
4. Drehen,
5. Schleifen,
6. Fräsen,
7. Hobeln,
8. Feilen,
9. Schmieden,
10. Feuerschweißen, Autogen- und Elektroschweißen,
11. Passen,
12. Zusammenbauen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 30 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 32 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zwei Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Flächen-, Körperinhalts- und Masseberechnungen,
 - b) einfache Berechnungen aus der Statik (Kräfte und Momente ebener, statisch bestimmter Systeme),
 - c) einfache Berechnungen aus der Dynamik (Bewegungslehre, Arbeit, Leistung),
 - d) einfache Berechnungen aus der Festigkeitslehre betreffend die Normal- und Schubspannung allgemein sowie von einseitig eingespannten Trägern (Kragträgern), von Trägern auf zwei Stützen und von Fachwerkträgern,
 - e) einfache Berechnungen für Werkzeugmaschinen (Übersetzung, Schnittgeschwindigkeit),
 - f) einfache Berechnungen aus der Elektrotechnik, der Hydraulik und der Pneumatik (Drucklufttechnik)
- und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer werkstattreifen Zeichnung einer einfachen Konstruktion mit den erforderlichen Schnitten und Abwicklungen unter Berücksichtigung normgerechter Sinnbilder zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen Metallen, Herstellung von Stahl, von anderen Metallen und Metallegierungen sowie von Kunststoffen,
3. Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen,
4. Werkstoffprüfung,
5. Einteilen der Stähle, Bleche und Profile nach Qualität und Handelsformen,
6. Verbindungselemente.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Statik, Dynamik und Festigkeitslehre,
3. Begriffe der Elektrotechnik, der Hydraulik und der Drucklufttechnik,
4. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
5. Maschinenelemente,
6. landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Funktion und Einsatz),
7. Fahrzeuge (Typen, Bauelemente und Konstruktion)
8. Löten (Weich- und Hartlöten),
9. Schweißtechnik,
10. Einteilen der Schweißarbeiten in Güteklassen,
11. Anforderungen an das Schweißpersonal,
12. Schmiedearbeiten.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. kraftfahrrechtliche Vorschriften,
2. sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes und
3. ÖNORMEN

zu stellen.

Zusatzprüfung für Schlosser, Landmaschinentechniker und Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen

§ 9. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Schlosser (§ 94 Z 13 GewO 1994) oder das Handwerk der Landmaschinentechniker (§ 94 Z 20 GewO 1994) oder das Handwerk der Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen (§ 94 Z 35 GewO 1994) erbringen oder denen für eines dieser Handwerke eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Schmiede durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Schmiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk, von dem ausgehend der Prüfungswerber zum Befähigungsnachweis für das Handwerk der Schmiede gelangen will, nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eineinhalb Stunden und nicht länger als zwei Stunden dauern.

Schlußbestimmungen

§ 10. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Juli 1983, BGBl. Nr. 511, über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schmiede (Schmied-Meisterprüfung) außer Kraft.

Ditz

461. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Graveure (Graveure-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Graveure (§ 94 Z 28 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Entwerfen von Arbeitsvorlagen,
2. Auswählen der geeigneten Materialien für Werkstücke,
3. Übertragen von Vorlagen auf Werkstücke durch Anreißen, Pausen, Zeichnen oder Kopieren,
4. Vorbereiten von Werkstücken,
5. Durchführen von Graveurarbeiten mittels Handgravur und maschineller Gravur, Ziselieren oder Guillochieren und Durchführen der erforderlichen Nacharbeiten,
6. Anwenden elektronisch gesteuerter oder chemischer Verfahren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4), Fachzeichnen (§ 5) sowie Fachkalkulation (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in einer Stunde, im Gegenstand Fachzeichnen in eineinhalb Stunden und im Gegenstand Fachkalkulation in einer halben Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach eineinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach zwei Stunden und im Gegenstand Fachkalkulation nach einer Stunde zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 7), Arbeitskunde (§ 8) sowie Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
2. Prozentrechnungen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Lesen von technischen Zeichnungen,
2. Entwerfen von Monogrammen,
3. Freihandzeichnen.

Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Zergliedern der Arbeitsvorgänge,
2. Feststellen der notwendigen Arbeitszeit und des Materialverbrauches.

Werkstoffkunde

§ 7. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Eigenschaften der zu verwendenden Metalle,
2. Eigenschaften der zu verwendenden Kunststoffe und anderen einschlägigen Materialien (zB Email).

Arbeitskunde

§ 8. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Heraldik,
2. Maßeinheiten, Meßwerkzeuge,
3. Punzierung,
4. Grundkenntnisse der wesentlichen Bearbeitungstechniken wie Damaszieren, Emaillieren, Radieren,
5. einschlägige chemische Grundbegriffe,
6. Härten,
7. Löten,
8. Graviermaschinen, deren Anwendung und verschiedene Systeme.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. sicherheitstechnische Vorschriften,
2. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes,
3. Vorschriften über den Umgang mit Säuren und Giften.

Zusatzprüfung für Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker

§ 10. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker (§ 94 Z 29 GewO 1994) erbringen oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs.1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, weisen die Befähigung für das Handwerk der Graveure durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Graveure erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker nicht vorgeschrieben ist. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(3) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(6) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Werkstoffkunde (§ 7), im Gegenstand Arbeitskunde (§ 8) auf die Sachgebiete Heraldik, Maßeinheiten, Meßwerkzeuge, Grundkenntnisse der wesentlichen Bearbeitungstechniken sowie Graviermaschinen, deren Anwendung und verschiedene Systeme und auf den Gegenstand Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 11. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. März 1989, BGBl. Nr. 167, über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Graveure und Guillocheure (Graveur- und Guillocheur-Meisterprüfungsordnung) außer Kraft.